

Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Der Markt Neubrunn erlässt auf Grund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS V S. 731), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBL. S. 458), des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I Seite 1206), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S.1474) und von Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende

S a t z u n g **über die Aufrechterhaltung der** **öffentlichen Sicherheit und Ordnung** **im Markt Neubrunn** **(Sicherheitssatzung)**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Verhaltensweisen
- § 3 Erhaltung der Sauberkeit
- § 4 Erhaltung der Funktionstüchtigkeit
- § 5 Mitführen von Hunden in Grünanlagen
- § 6 Vollzugsanordnung, Ersatzvornahme und Platzverweis
- § 7 Zuwiderhandlungen
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Sicherheitssatzung gilt für alle Straßen, Wege und Plätze sowie für alle öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen des Marktes Neubrunn mit Gemeindeteil Böttigheim.
- (2) Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Satzung sind die in der Baulast des Marktes Neubrunn stehenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen gemäß Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG.
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind alle vom Markt Neubrunn unterhaltenen Grün- und Erholungsanlagen einschließlich der dort vorhandenen Wege, Bushaltestellen und Unterstehgebäude, Spielplätze, Grillplätze, Wasserflächen und der sonstigen Einrichtungen. Dazu zählen auch der Jugendzeltplatz Neubrunn und die Bolzplätze sowie das Schlossgelände mit Wehranlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltensweisen

- (1) Die Benutzer der in § 1 Abs. 2 und 3 aufgeführten Anlagen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die benutzten Anlagen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (3) Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter bleibt unberührt.

§ 3

Erhaltung der Sauberkeit

Es ist untersagt, die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Bushaltestellen und Unterstehgebäude, öffentliche Plätze sowie Geh- und Radwege zu verunreinigen, insbesondere

1. Abfälle aller Art (insbesondere auch Papier, Zigarettenkippen, Kaugummis, Speisereste, Flüssigkeiten) – außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse – wegzuworfen,
2. bewegliche Gegenstände aller Art (insbesondere auch Kraftfahrzeuge außerhalb der ausdrücklich dafür vorgesehenen Waschflächen) zu reinigen, abzuspritzen oder motorbetriebene Fahrzeuge instand zu setzen,
3. die Einrichtungen und ihre Bestandteile (u. a. Wege, Wasserflächen, Spielplätze, Brunnen, Bänke) zu verunreinigen oder durch Tiere verunreinigen zu lassen,
4. Glasbruch zu erzeugen,
5. die Notdurft zu verrichten,
6. Spielplätze nach 22.00 Uhr zu betreten.

§ 4

Erhaltung der Funktionstüchtigkeit

(1) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Dritter und zum ordnungsgemäßen Erhalt der Straßen, Wege und Plätze sowie der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:

1. ohne Genehmigung des Marktes zu grillen oder offene Feuerstellen zu errichten, ausgenommen auf den hierfür ausdrücklich vorgesehenen Flächen,
2. zu nächtigen oder zu zelten, ausgenommen auf den hierfür ausdrücklich vorgesehenen Flächen,
3. zu betteln in jeglicher Form,
4. Brunnen, Bänke und natürliche oder künstliche Wasserflächen zu betreten, auch wenn letztere zugefroren sind,
5. wildlebende Tiere zu füttern,
6. mit Skateboards auf bestehende Hindernisse (wie Stufen, Treppen, Einfriedungen, Bordsteinkanten, Geländer) zu fahren oder zu springen,
7. sich zum Alkoholenuss außerhalb von Freischankflächen aufzuhalten oder zu verweilen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.

(2) Zusätzlich ist es in allen Grün- und Erholungsanlagen untersagt:

1. die Schmuck- und Wechsellpflanzflächen, die Staudenflächen zu betreten,
2. zulassungspflichtige Fahrzeuge ohne gültige Kennzeichen abzustellen,
3. Veranstaltungen, Kundgebungen und Demonstrationen ohne Genehmigung abzuhalten,
4. in jeglicher Art politisch oder wirtschaftlich zu werben oder sich gewerblich zu betätigen.

(3) Es ist untersagt auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu lagern.

(4) In begründeten Einzelfällen können von den Verboten Ausnahmen erteilt werden.

§ 5

Mitführen von Hunden in Grünanlagen

(1) Wer in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt, und die Grün- und Erholungsanlagen nicht verunreinigt werden.

(2) Hundeführer, die eine Grünanlage durch einen Hund verunreinigen lassen, sind verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Die Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (HundehalteVO) bleibt unberührt.

§ 6

Vollzugsanordnung, Ersatzvornahme und Platzverweis

- (1) Der Markt Neubrunn und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich dieser Satzung ergehenden Anordnungen des Marktes Neubrunn und den von ihm beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 GO nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt Neubrunn beseitigt (Ersatzvornahme) werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (4) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung können Personen vorübergehend von einem Ort verwiesen oder ihnen vorübergehend das Betreten eines Ortes verboten werden.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer den in § 3 genannten Vorschriften zur Erhaltung der Sauberkeit zuwiderhandelt. Grundsätzlich wird mit Geldbuße nicht unter 10 Euro belegt, wer Abfälle aller Art, wie Papier, Zigarettenskippen, Kaugummis, Speisereste oder Flüssigkeiten wegwirft. Grundsätzlich wird mit Geldbuße nicht unter 25 Euro belegt, wer die Straßen, Wege und Plätze und die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen durch Tiere verunreinigen lässt, Glasbruch erzeugt oder die Notdurft verrichtet.
- (2) Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße bis 1.000 Euro belegt werden, wer den Vorschriften zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit im Sinne des § 4 zuwiderhandelt. Grundsätzlich wird mit einer Geldbuße nicht unter 25 Euro belegt, wer bettelt oder sich zum Alkoholgenuss außerhalb von Freischankflächen aufhält oder verweilt, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.
- (3) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer den Vorschriften des § 4 zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit zuwiderhandelt.
- (4) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer den Vorschriften über das Mitführen von Hunden in Grünanlagen gem. § 5 zuwiderhandelt.
- (5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann statt einer Geldbuße auch eine Verwarnung im Sinne des § 56 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) ausgesprochen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Neubrunn, den 10.05.2016

Markt Neubrunn

Menig
Erster Bürgermeister